

223240

**Organisation des Schuljahres 2010/2011
(VVOrgS1011)**

**Verwaltungsvorschrift des
Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
vom 19. Februar 2010 (Gz.: 1A 2/5025)**

Fundstelle: ABI.TMBWK

1. Vorbemerkungen	4
2. Arbeitszeit der Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte sowie Unterrichtsverpflichtung der Seminarleiter und der stellvertretenden Seminarleiter	6
2.1 Arbeitszeit der Lehrer	6
2.2 Pflichtstundenzahl der Lehrer.....	6
2.2.1 Pflichtstundenzahl der Lehrer an allgemein bildenden Schulen	6
2.2.2 Pflichtstundenzahl der Lehrer an berufsbildenden Schulen.....	8
2.2.2.1 Durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl.....	8
2.2.2.2 Grundsätze der Einsatzplanung der Lehrer an berufsbildenden Schulen	9
2.3 Arbeitszeit der Erzieher	11
2.4 Arbeitszeit der Sonderpädagogischen Fachkräfte	12
2.5.1 Unterrichtsverpflichtung der Seminarleiter und der stellvertretenden Seminarleiter.....	13
2.5.2 Pflichtstundenzahl der lehrbeauftragten Fachleiter und Fachleiter.....	13
2.5.3 Bedarfsdeckender Unterricht der Lehramtsanwärter	14
2.6 Personengebundene Abminderungen.....	14
2.6.1 Altersabminderungen für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte.....	14
2.6.2 Abminderungen für schwerbehinderte Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte ..	16
2.6.3 Freistellungen für Personalräte und Schwerbehindertenvertretungen.....	16
3. Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen	17
3.1 Generelle Regelungen.....	17
3.2 Religionsunterricht und Ethikunterricht (vgl. Punkt 5.4)	18
3.3 Regelungen für den Unterricht in praktischen Fächern und für die Durchführung von Schülerexperimenten sowie den fachpraktischen/handlungsorientierten berufsfeldbezogenen Unterricht und Experimentalunterricht.....	18
3.4 Empfehlungen für den Sportunterricht	19
4. Verfahren der globalen Zuweisung von Stellen für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte	19
4.1 Generelle Regelungen.....	19
4.2 Wochenstunden für Lehrer (für Unterricht), Erzieher (für die Betreuung im Grundschulhort/für die gemeinsame Gestaltung des Schulvormittags) und Sonderpädagogische Fachkräfte (für den Ganztagsförderbereich).....	21
4.2.1 Wochenstunden für Lehrer (für Unterricht)	21
4.2.1.1 Wochenstunden für Lehrer an allgemein bildenden Schulen für Unterricht (außer Förderzentren).....	22
4.2.1.2 Wochenstunden für Lehrer an Förderzentren (für Unterricht).....	24
4.2.1.3 Wochenstunden für Lehrer an berufsbildenden Schulen (für Unterricht).....	25
4.2.2 Wochenstunden für Erzieher (für die Betreuung im Grundschulhort und die gemeinsame Gestaltung des Schulvormittags)	26
4.2.3 Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte im Ganztagsförderbereich	26

4.3 Wochenstunden für Aufgaben an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen.....	28
4.3.1 Hinweise zur Vergabe von Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte.....	28
4.3.2 Wochenstunden für das Unterstützungssystem.....	28
4.3.2.1 Wochenstunden für Unterstützer.....	29
4.3.3 Wochenstunden für die zweite Phase der Lehrerbildung.....	30
4.3.3.1 Wochenstunden für lehrbeauftragte Fachleiter und Fachleiter.....	30
4.3.3.2 Wochenstunden für Ausbildungsschulen.....	30
4.3.3.3 Wochenstunden für Seminarschulen.....	30
4.3.4 Wochenstunden für Betreuungslehrer in der praktischen Ausbildung an berufsbildenden Schulen.....	31
4.4 Richtwerte für die Schulpauschale.....	31
4.4.1 Wochenstunden für Schulleitungsaufgaben.....	33
4.4.2 Wochenstunden für Beratungslehrer.....	34
4.4.3 Wochenstunden für den klassenstufenübergreifenden Unterricht an allgemein bildenden Schulen.....	34
4.5 Wochenstunden aus dem Schulamtspool.....	34
4.5.1 Wochenstunden zur Förderung von Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten in den allgemein bildenden Schulen (außer Förderschulen).....	34
4.5.2 Wochenstunden für die Differenzierung an Regelschulen in den Klassenstufen 7, 8 und 9.....	35
4.5.3 Wochenstunden für den Förderunterricht von schulpflichtigen Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache.....	35
4.5.4 Beaufsichtigungen an Förderzentren.....	36
4.5.5 Wochenstunden für Fort- und Weiterbildung.....	36
4.5.6 Wochenstunden für den Unterricht an medizinischen Einrichtungen und Hausunterricht.....	37
5. Weitere schulorganisatorische Regelungen.....	37
5.1 Stärkung des Klassenlehrerprinzips.....	37
5.2 Grundschulhorte.....	38
5.2.1 Rahmenbedingungen.....	38
5.2.2 Aufnahme in den Grundschulhort.....	39
5.2.3 Organisationsformen der Betreuung an Grundschulhorten.....	39
5.2.4 Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit im Grundschulhort.....	39
5.2.5 Modelle zur Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule.....	39
5.3 Förderzentren.....	40
5.3.1 Sonderpädagogische Ergänzungsstunden an Förderzentren.....	40
5.3.2 Sonderpädagogische Fachkräfte an Förderzentren.....	40
5.3.2.1 Einsatz der Sonderpädagogischen Fachkräfte.....	40
5.3.2.2 Koordinierung des Einsatzes Sonderpädagogischer Fachkräfte.....	41
5.4. Religionsunterricht und Ethikunterricht.....	42
5.4.1 Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht und den Ethikunterricht.....	42
5.4.2 Religionsunterricht.....	43
5.4.2.1 Durchführung des Religionsunterrichts.....	43
5.4.2.2 Religionslehrer.....	45
5.4.3 Ethikunterricht.....	46
6. Schlussbestimmung, Geltungsdauer.....	47

Anlage 1: Richtwerte zur Berechnung der Wochenstunden für Lehrer an allgemein bildenden Schulen außer Förderzentren (für Unterricht)

Anlage 2: Richtwerte zur Berechnung von Wochenstunden für Lehrer an Förderzentren und für Sonderpädagogische Fachkräfte im Ganztagsförderbereich

Anlage 3: Richtwerte zur Berechnung der Wochenstunden für Lehrer an berufsbildenden Schulen (für Unterricht) sind ausschließlich im Internet veröffentlicht (vgl. www.thueringen.de/tmbwk)

Anlage 4: Hinweise des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) zur Unterstützung der Schulen durch Fort- und Weiterbildung

Anlage 5: Feststehende Termine für persönliche Anträge von Landesbediensteten im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anlage 6: Hinweise zum Ablauf des Schuljahres 2010/2011 sind ausschließlich im Internet veröffentlicht (vgl. www.thueringen.de/tmbwk)

1. Vorbemerkungen

Durch die nachfolgenden Regelungen soll ein geordneter Ablauf des Schuljahres 2010/2011 gewährleistet werden. Die Absicherung des Unterrichts hat Priorität. Die geltenden Rechtsvorschriften sind zu beachten.

Die Thüringer Gemeinschaftsschule wird als ein weiteres Angebot in der Thüringer Schullandschaft entwickelt. Für die im Gültigkeitszeitraum der VVOrgS10/11 in Gründung befindlichen Thüringer Gemeinschaftsschulen werden Organisationsverfügungen erlassen. Änderungen des Thüringer Schulgesetzes innerhalb des Schuljahres 2010/2011 können zu einer Änderung der VVOrgS10/11 führen.

Die Umsetzung der Thüringer Lehrpläne und damit die Gewährleistung eines anspruchsvollen Unterrichtsniveaus ist an den Schulen die zentrale Aufgabe für die Schulentwicklung. Die Übertragung der Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen sowie der Ausgestaltung der Studentafeln in die Verantwortung der Schulen ermöglicht es, vor Ort die schulische Organisation an die pädagogischen Schwerpunktsetzungen zur Umsetzung der Thüringer Lehrpläne anzupassen. Die nachfolgende Verwaltungsvorschrift enthält für Schulen lediglich noch die unverzichtbaren Regelungen zur Klassen-, Kurs- und Gruppenbildung, weil zum Beispiel Sicherheitsfragen berührt sind.

Diese Verwaltungsvorschrift soll im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen organisatorische Voraussetzungen für die individuelle Förderung von Schülern schaffen. Dazu zählen zum Beispiel der Gemeinsame Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie die Förderung von Kindern mit besonderen Lernschwierigkeiten, Kindern und Jugendlichen mit besonderen Begabungen oder Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache.

Von den Möglichkeiten des § 44 ThürSchulO und den nachfolgenden Möglichkeiten der Arbeitszeitvariation kann nach folgenden Maßgaben Gebrauch gemacht werden:

- Die Regelungen zur Pflichtstundenzahl für Lehrer können variiert werden. Wenn die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung eines Lehrers variiert wird, darf diese nur um maximal +2/-2 Wochenstunden der bestehenden Unterrichtsverpflichtung schwanken. Diese Abweichung muss bis zum Ende des Schuljahres ausgeglichen werden.
- Es kann außerdem die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung verschiedener Lehrer der jeweiligen Schule innerhalb eines Korridors von +2/-2 Wochenstunden der regulären

Unterrichtsverpflichtung variiert werden, wenn an der Schule insgesamt die reguläre Unterrichtsverpflichtung für die Gesamtzahl der Lehrer erreicht wird.

- Kriterien der Variationsbreite der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung können Abweichungen von der durchschnittlichen Klassen- und Kursgröße, Belastungen daraus oder andere Belastungen sein.

Die Entscheidung über die Variation trifft der Schulleiter nach Zustimmung der Beteiligten und im Einvernehmen mit dem Örtlichen Personalrat.

Vor Umsetzung der oben genannten Möglichkeiten beteiligt der Schulleiter die Lehrerkonferenz.

Die Mitwirkungsgremien der Schule sind rechtzeitig über Formen und Inhalte der Umsetzung der nachfolgenden Regelungen zu informieren, vgl. die entsprechenden Regelungen in den für die jeweilige Schulart geltenden Schulordnungen sowie Punkt 4.3.1 dieser Verwaltungsvorschrift.

2. Arbeitszeit der Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte sowie Unterrichtsverpflichtung der Seminarleiter und der stellvertretenden Seminarleiter

2.1 Arbeitszeit der Lehrer

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Lehrer beträgt 40 Zeitstunden.

Unberührt bleiben die besonderen Regelungen für Teilzeitbeschäftigte nach dem Schreiben des Thüringer Kultusministeriums „Neufassung der Verwaltungsvorschrift über die Ausgestaltung von Teilzeitbeschäftigungen unter besonderer Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigungen nach dem Floating-Modell, dem Modell 55PLUS, den Angeboten auf Teilzeitbeschäftigung von 1993 und 1995 und den mit einer Teilzeitbeschäftigung neu Eingestellten im Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums“ in der jeweils geltenden Fassung.

Die §§ 9 und 11 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (ThürGleichG) vom 3. November 1998, GVBl. 16/1998, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

2.2 Pflichtstundenzahl der Lehrer

2.2.1 Pflichtstundenzahl der Lehrer an allgemein bildenden Schulen

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl (Lehrerwochenstunden bzw. Unterrichtsstunden) an den verschiedenen Schularten ist wie folgt festgelegt:

Schulart	Unterrichtsstunden
Grundschule	27
Regelschule/Gesamtschule	26
Förderschule	25
Gymnasium	23 bis 26

Für die Lehrer an allgemein bildenden Gymnasien gilt im Einzelnen folgende Pflichtstundenregelung:

Unterrichtseinsatz	Unterrichtsstunden
bei Einsatz am Gymnasium	26
bei Einsatz mit mindestens drei Wochenstunden in der Klassenstufe 10 in mindestens zwei verschiedenen Unterrichtsfächern	25
bei Einsatz in zwei Kursen mit grundlegendem Anforderungsniveau	25
bei Einsatz in einem Kurs mit erhöhtem Anforderungsniveau/Kernfach	25
bei Einsatz mit mindestens drei Wochenstunden in der Klassenstufe 10 und einem Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau	25
bei Einsatz in drei Kursen mit grundlegendem Anforderungsniveau in mindestens zwei Fächern	24
bei Einsatz in einem Kurs mit grundlegendem und in einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau/Kernfach	24
bei Einsatz in zwei Kursen mit erhöhtem Anforderungsniveau/Kernfächern	24
bei Einsatz mit mindestens drei Wochenstunden in der Klassenstufe 10 und einem Kurs mit erhöhtem Anforderungsniveau/Kernfach	24
bei Einsatz mit mindestens drei Wochenstunden in der Klassenstufe 10 und zwei Kursen mit grundlegendem Anforderungsniveau	24
bei Einsatz in vier Kursen mit grundlegendem Anforderungsniveau in mindestens zwei Fächern	23
bei Einsatz in drei Kursen mit grundlegendem Anforderungsniveau in mindestens zwei Fächern und mindestens drei Wochenstunden in der Klassenstufe 10 in mindestens zwei verschiedenen Unterrichtsfächern	23
bei Einsatz in zwei Kursen mit erhöhtem Anforderungsniveau/Kernfächer in mindestens zwei Fächern	23
bei Einsatz mit mindestens drei Wochenstunden in der Klassenstufe 10 und mindestens zwei Kursen mit grundlegendem und einem Kurs mit erhöhtem Anforderungsniveau/Kernfach	23

Diese Regelungen für das Gymnasium gelten bei entsprechendem Einsatz auch am beruflichen Gymnasium und an mit einer Gesamtschule verbundenen gymnasialen Oberstufen.

Der Einsatz im Seminarfach am Gymnasium in Klassenstufe 10, am beruflichen Gymnasium bzw. an einer mit einer Gesamtschule verbundenen gymnasialen Oberstufe in Klassenstufe 11 ist wie der Einsatz in den anderen Fächern der Stundentafel der Klassenstufe zu berechnen.

Das Seminarfach in den Klassenstufen 11 und 12 am Gymnasium, in den Klassenstufen 12 und 13 am beruflichen Gymnasium bzw. an einer mit einer Gesamtschule verbundenen gymnasialen Oberstufe ist als Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau zu berücksichtigen.

Die Regelungen zur Anordnung von Mehrarbeit und zur Flexibilisierung der Arbeitszeit bleiben unberührt.

Jeder Lehrer ist bei Bedarf im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorschriften zur Leistung von Mehrarbeit verpflichtet. Näheres ist durch Schreiben des Thüringer Kultusministeriums "Hinweise zur Anordnung und Abgeltung von Mehrarbeit von Lehrerinnen/Lehrern und Sonderpädagogischen Fachkräften" vom 5. September 2000, Gz.: 3B1/03671, geregelt.

2.2.2 Pflichtstundenzahl der Lehrer an berufsbildenden Schulen

2.2.2.1 Durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl

Bei ausschließlichem Einsatz im allgemeinen und fachtheoretischen Unterricht beträgt die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl (Lehrerwochenstunden bzw. Unterrichtsstunden) an den berufsbildenden Schulen 24 Unterrichtsstunden.

Bei einem Einsatz im fachpraktischen Unterricht richtet sich die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl an berufsbildenden Schulen nach dem Anteil der Wochenstunden, welche im allgemeinen und fachtheoretischen Unterricht erteilt werden. Hierbei gilt folgende Regelung:

Stunden im allgemeinen und fachtheoretischen Unterricht	Unterrichtsstunden
23 bis 24 Wochenstunden	24
19 bis 22 Wochenstunden	24,5
15 bis 18 Wochenstunden	25
11 bis 14 Wochenstunden	25,5
7 bis 10 Wochenstunden	26

Stunden im allgemeinen und fachtheoretischen Unterricht	Unterrichtsstunden
3 bis 6 Wochenstunden	26,5
0 bis 2 Wochenstunden	27

Bei Teilzeitbeschäftigung ist der entsprechende Prozentsatz auf die Einsatzbreite anzuwenden.

Lehrer, die als Lehrer für den fachpraktischen Unterricht beschäftigt sind, müssen mit mindestens 50% ihrer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl im fachpraktischen Unterricht eingesetzt werden.

2.2.2.2 Grundsätze der Einsatzplanung der Lehrer an berufsbildenden Schulen

Für die Einsatzplanung an berufsbildenden Schulen sind nur die oben genannten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahlen, gegebenenfalls vermindert um die zu gewährenden Abminderungen, zugrunde zu legen. Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl ist nicht mit einem regelmäßig wöchentlich abzuhaltenden Unterricht gleichzusetzen.

Wenn eine gleichmäßige Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl auf das gesamte Schuljahr nicht möglich ist, ist zur Ermittlung der zu haltenden Pflichtstunden die regelmäßige Unterrichtszeit heranzuziehen.

Die regelmäßige Unterrichtszeit ist der Gesamtzeitraum, in dem Schüler unterrichtet werden können. Dies ist der Zeitraum zwischen dem ersten Schultag nach den Sommerferien und dem letzten Schultag vor den nächsten Sommerferien, abzüglich der dazwischen liegenden Ferientage und Ferienzeiträume. Bei der Berechnung der regelmäßigen Unterrichtszeit sind bewegliche Ferientage berücksichtigt.

Im Schuljahr 2010/2011 beträgt die regelmäßige Unterrichtszeit 41 Wochen und ein Tag, dies entspricht 41,2 Wochen.

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl multipliziert mit der regelmäßigen Unterrichtszeit ergibt die Pflichtstundenzahl, die im Schuljahr von der Lehrerin oder dem Lehrer zu erteilen ist.

Aus der festgelegten regelmäßigen Unterrichtszeit sind die gesetzlichen Feiertage nicht herausgerechnet. Feiertag bedeutet arbeitsfrei mit der Folge, dass die entfallene Arbeitszeit nicht vor- oder nachzuholen ist und die durch den Feiertag bedingten ausgefallenen Unterrichtsstunden als erteilte Pflichtstunden anzusehen sind. Ist für die Feiertage ein tatsächlicher Unterrichtseinsatz nicht festgelegt, gilt $\frac{1}{5}$ der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl als erteilt.

Gleiches gilt für Prüfungstage sowie sonstige schulische Veranstaltungen, an denen Lehrerinnen und Lehrer teilhaben. Diese ersetzen den ansonsten gehaltenen Unterricht. Ist tatsächlich ein Unterricht nicht eingeplant, ist wiederum $\frac{1}{5}$ der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl als gehalten anzusetzen.

Ausgehend von diesem rechtlichen Rahmen bestimmt sich die Planung des tatsächlichen Unterrichtseinsatzes ausschließlich nach dem den Schülern zu erteilenden Unterricht, dessen zeitlicher Ausgestaltung und zeitlicher Lage. Auf diesen tatsächlichen Unterrichtseinsatz sind die nach oben genannten Grundsätzen ermittelten Pflichtstunden zu verteilen, wobei zu beachten ist, dass bei Blockunterricht ein Unterrichtseinsatz, der die um ein Drittel erhöhte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl übersteigt, in der Regel zu vermeiden ist.

Ergibt sich bei der Aufteilung der nach den oben genannten Grundsätzen ermittelten Pflichtstundenzahlen auf den tatsächlichen Unterrichtseinsatz ein Überhang an Pflichtstunden, so steht dieser für Vertretungsstunden zur Verfügung. Ergibt sich ein Überhang im tatsächlichen Unterrichtseinsatzbedarf, der auch nicht durch den Einsatz anderer Lehrerinnen und Lehrer abgedeckt werden kann, der Bedarf aber unabweisbar ist, ergibt sich auf jeden Fall Mehrarbeit.

Aus dem oben Genannten ergibt sich auch, dass unterrichtsfreie Zeit, die durch den früheren Abgang von Klassen entsteht, aus der regelmäßigen Unterrichtszeit nicht herausgerechnet wird, aber die in diesem Zeitraum eigentlich zu erbringenden Pflichtstunden auch nicht ersatzlos entfallen. Diese Unterrichtsstunden, die durch den früheren Abgang von Klassen mit Sicherheit nicht zu halten sind, stehen für Vertretungsstunden zur Verfügung (vgl. § 10 Lehrerdienstordnung). Abgesehen davon können diese Stunden verlegt werden und zwar auch auf einen früheren Zeitpunkt. Eine solche Verlegungsmöglichkeit ist, wenn sie im Voraus geplant und der Lehrerin oder dem Lehrer zumindest mitgeteilt wurde, auch bei ausfallenden Unterrichtsstunden durch Prüfungen und sonstige schulische Veranstaltungen

gegeben, wenn die Lehrerin oder der Lehrer an diesen nicht beteiligt ist. Die Beteiligungsrechte der Örtlichen Personalräte sind zu beachten.

Ansonsten können die Regelungen zur Variation der Pflichtstundenzahl gemäß der Vorbemerkungen sinngemäß auch für berufsbildende Schulen Anwendung finden.

Jeder Lehrer ist bei Bedarf im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorschriften zur Leistung von Mehrarbeit verpflichtet. Näheres ist durch Schreiben des Thüringer Kultusministeriums "Hinweise zur Anordnung und Abgeltung von Mehrarbeit von Lehrerinnen/Lehrern und Sonderpädagogischen Fachkräften" vom 5. September 2000, Gz.: 3B1/03671, geregelt.

2.3 Arbeitszeit der Erzieher

Die regelmäßige Arbeitszeit der Erzieher an Internaten beträgt durchschnittlich 40 Zeitstunden wöchentlich.

Die §§ 9 und 11 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (ThürGleichG) vom 3. November 1998, GVBl. 16/1998, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Die regelmäßige Arbeitszeit der Erzieher an Grundschulhorten (100 % der Arbeitszeit entsprechen 40 Wochenstunden) beträgt für ausgewählte Beispiele:

Anteil an der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Bediensteten	Wochenstunden
80%	32
75%	30
70%	28
65%	26
60%	24
55%	22
50%	20

Davon wird eine Wochenstunde für die persönliche Vor- und Nachbereitung angerechnet. Die verbleibende Arbeitszeit ist die Präsenzzeit im Grundschulhort.

Die Arbeitszeit der Erzieher wird in der Grundschule in den unter Punkt 5.2.1 aufgeführten Zeiten abgegolten. Sie umfasst die unmittelbare Arbeit mit den Kindern in der Hortgruppe oder bei der offenen Hortgestaltung sowie gegebenenfalls die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der gemeinsamen Gestaltung des Schulvormittages. Zeiten für die Vor- und Nachbereitung und für besondere Fortbildungsmaßnahmen sind Teil der Arbeitszeit.

Die Festlegung der Arbeitszeit für den einzelnen Horterzieher erfolgt nach den Erfordernissen der jeweiligen Grundschule durch den Schulleiter in Zusammenarbeit mit dem Hortkoordinator. Für jeden Horterzieher ist ein Dienstplan zu erstellen, in dem die Aufteilung der Arbeitszeit ausgewiesen ist. Der Personalrat ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu beteiligen. Horterzieher erteilen keinen eigenständigen Unterricht; Ausnahmen für die Erteilung von Religionsunterricht durch Erzieher werden gesondert geregelt.

Unberührt bleiben die besonderen Regelungen für Teilzeitbeschäftigte nach dem Schreiben des Thüringer Kultusministeriums „Neufassung der Verwaltungsvorschrift über die Ausgestaltung von Teilzeitbeschäftigungen unter besonderer Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigungen nach dem Floating-Modell, dem Modell 55PLUS, den Angeboten auf Teilzeitbeschäftigung von 1993 und 1995 und den mit einer Teilzeitbeschäftigung neu Eingestellten im Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums“ in der jeweils geltenden Fassung.

2.4 Arbeitszeit der Sonderpädagogischen Fachkräfte

Die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Sonderpädagogischen Fachkraft beträgt durchschnittlich 40 Zeitstunden wöchentlich und beinhaltet insbesondere eigenständige Fördermaßnahmen, Begleitung im Förderunterricht und in schulvorbereitenden Einrichtungen.

Für jede erteilte Fördermaßnahme wird eine Zeitstunde auf die Arbeitszeit der Sonderpädagogischen Fachkraft angerechnet. Davon entfallen 45 Minuten auf die Fördermaßnahme selbst, 15 Minuten werden pauschal für die persönliche Vor- und Nachbereitung der Fördermaßnahme angerechnet. Die Zeiten für Vor- und Nachbereitung zählen nicht zur Präsenzzeit der Sonderpädagogischen Fachkräfte. Bei teilzeitbeschäftigten Sonderpädagogischen Fachkräften ist entsprechend zu verfahren.

Für die in schulvorbereitenden Einrichtungen tätigen vollbeschäftigten Sonderpädagogischen Fachkräfte werden fünf Stunden zur persönlichen Vor- und Nachbereitung gewährt. (Diese

sind zusätzlich zu gewähren. Sie sind nicht in den Faktoren der Anlage 2 enthalten.) Die Präsenzzeit beträgt demnach hier 35 Wochenstunden.

Werden Sonderpädagogische Fachkräfte mit eigenständigem Unterricht eingesetzt, dann wird jede erteilte Unterrichtsstunde wie 1,5 Zeitstunden angerechnet.

Für jede Sonderpädagogische Fachkraft ist ein Dienstplan zu erstellen. Der Personalrat ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu beteiligen.

Unberührt bleiben die besonderen Regelungen für Teilzeitbeschäftigte nach dem Schreiben des Thüringer Kultusministeriums „Neufassung der Verwaltungsvorschrift über die Ausgestaltung von Teilzeitbeschäftigungen unter besonderer Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigungen nach dem Floating-Modell, dem Modell 55PLUS, den Angeboten auf Teilzeitbeschäftigung von 1993 und 1995 und den mit einer Teilzeitbeschäftigung neu Eingestellten im Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums“ in der jeweils geltenden Fassung.

Die §§ 9 und 11 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (ThürGleichG) vom 3. November 1998, GVBl. 16/1998, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Im Rahmen der Erprobungsmodelle zur Arbeitszeitregelung der Sonderpädagogischen Fachkräfte gelten an den teilnehmenden Schulen abweichende Regelungen.

2.5.1 Unterrichtsverpflichtung der Seminarleiter und der stellvertretenden Seminarleiter

Die Unterrichtsverpflichtung der Seminarleiter und der stellvertretenden Seminarleiter richtet sich nach der Dienstordnung der Staatlichen Studienseminare für Lehrerbildung in der jeweils geltenden Fassung.

2.5.2 Pflichtstundenzahl der lehrbeauftragten Fachleiter und Fachleiter

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl der lehrbeauftragten Fachleiter und Fachleiter beträgt, soweit sich aus Punkt 2.2 nicht eine geringere Pflichtstundenzahl ergibt, 24 Wochenstunden (für mögliche Abminderungsstunden vgl. Punkt 4.3.3.1).

2.5.3 Bedarfsdeckender Unterricht der Lehramtsanwärter

Der Umfang des selbstständig zu erteilenden Unterrichts der Lehramtsanwärter ergibt sich aus der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter- ThürAZStPLVO -vom 3. September 2002 (GVBl. S. 328) - in der jeweils geltenden Fassung.

Hiervon werden der Schule im ersten Ausbildungsjahr durchschnittlich fünf und im zweiten Ausbildungsjahr durchschnittlich elf Wochenstunden auf die Wochenstunden für den Unterricht nach Punkt 4 angerechnet (Bedarfsdeckender Unterricht). Der tatsächliche Unterrichtseinsatz ist abhängig vom Ausbildungsfortschritt und den pädagogisch-didaktischen Voraussetzungen des Lehramtsanwärters und wird vom Leiter der Ausbildungsschule im Einvernehmen mit dem Seminarleiter festgelegt.

Das Staatliche Schulamt koordiniert unter Einbeziehung der Studienseminare und der Ausbildungsschulen die Maßnahmen und Festlegungen, die über den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Schule hinausgehen.

2.6 Personengebundene Abminderungen

2.6.1 Altersabminderungen für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte

Lehrern, Erziehern und Sonderpädagogischen Fachkräften wird nach folgenden Maßgaben eine Abminderung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl/der wöchentlichen Arbeitszeit gewährt:

Grundlage für die Berechnung sind die tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden bzw. die unmittelbare Arbeit mit Kindern.

Lehrer erhalten:

- zwei Wochenstunden, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr vollenden und mindestens 75 % der Pflichtstunden unterrichten.
- eine Woche, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr vollenden und mindestens 50 % der Pflichtstunden unterrichten.

Erzieher erhalten:

- zwei Wochenstunden, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr vollenden und mindestens 75 % der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Bediensteten unmittelbar mit Kindern in der Hortgruppe und in der offenen Hortgestaltung sowie gegebenenfalls bei der Übernahme von Aufgaben bei der gemeinsamen Gestaltung des Schulvormittages bzw. als Internatserzieher mit Kindern oder Jugendlichen tätig sind.
- eine Wochenstunde, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr vollenden und mindestens 50 % der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Bediensteten unmittelbar mit Kindern in der Hortgruppe und in der offenen Hortgestaltung sowie gegebenenfalls bei der Übernahme von Aufgaben bei der gemeinsamen Gestaltung des Schulvormittages bzw. als Internatserzieher mit Kindern oder Jugendlichen tätig sind.

Sonderpädagogische Fachkräfte erhalten:

- zwei Wochenstunden, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr vollenden und mindestens 75 % der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Bediensteten unmittelbar mit Kindern oder Jugendlichen tätig sind.
- eine Wochenstunde, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr vollenden und mindestens 50 % der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Bediensteten unmittelbar mit Kindern oder Jugendlichen tätig sind.

Sofern bei einem schwerbehinderten Lehrer, Erzieher oder einer Sonderpädagogischen Fachkraft der geforderte Umfang der tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden oder der Umfang der tatsächlichen unmittelbaren Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wegen der Anrechnung einer Abminderung für Schwerbehinderte unterschritten wird, ist die Abminderung für Schwerbehinderte bei der Bestimmung des Umfangs der Unterrichtsverpflichtung beziehungsweise der tatsächlichen Arbeit mit Kinder und Jugendlichen außer Acht zu lassen, so dass eine Kürzung der Altersabminderung durch eine Abminderung für Schwerbehinderte ausgeschlossen ist.

Unberührt bleiben die besonderen Regelungen für Teilzeitbeschäftigte (gilt für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte) nach dem Schreiben des Thüringer Kultusministeriums „Neufassung der Verwaltungsvorschrift über die Ausgestaltung von Teilzeitbeschäftigungen unter besonderer Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigungen

nach dem Floating-Modell, dem Modell 55PLUS, den Angeboten auf Teilzeitbeschäftigung von 1993 und 1995 und den mit einer Teilzeitbeschäftigung neu Eingestellten im Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums“ in der jeweils geltenden Fassung.

Auf die Sondervorschrift zur Altersabminderung der Vereinbarung zum Modell 55PLUS wird verwiesen. Eine Abminderungsstunde bleibt auch demjenigen Beschäftigten erhalten, der vom Modell 55PLUS in das besondere Teilzeitverhältnis nach § 3 TV ATZ TKM wechselt oder bereits gewechselt hat.

2.6.2 Abminderungen für schwerbehinderte Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte

Für schwerbehinderte Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte wird das wöchentliche Pflichtstundenmaß im unten aufgeführten Umfang abgemindert:

Grad der Behinderung	Wochenstunden
ab 50 v.H. GdB	2
ab 70 v.H. GdB	3
ab 90 v.H. GdB	4

Diese Regelung gilt nicht für Gleichgestellte gemäß § 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Rahmenintegrationsvereinbarung gemäß § 83 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) über die Beschäftigung schwerbehinderter und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Bereich des Thüringer Kultusministeriums vom 17. Dezember 2003 ist bei allen Entscheidungen, die schwerbehinderte Bedienstete betreffen, zu beachten.

2.6.3 Freistellungen für Personalräte und Schwerbehindertenvertretungen

Freistellungen für Personalräte sind gemäß § 92 Nr. 1 Buchst. d Thüringer Personalvertretungsgesetz durch Rechtsverordnung geregelt (vgl. Thüringer Verordnung über die Ermäßigung der Stundenanzahl für Personalratsmitglieder im Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums vom 26. September 1995, GVBl. 1995 S. 331 sowie dazu das

Rundschreiben des Thüringer Kultusministeriums vom 10. Januar 1996, Gz.: 17 zu Tgb. 1834).

Die/der Vorsitzende einer Bezirksschwerbehindertenvertretung erhalten bei

- bis zu 100 schwerbehinderten Bediensteten je Schulamtsbereich 6 Wochenstunden,
- mehr als 100 schwerbehinderten Bediensteten je Schulamtsbereich 8 Wochenstunden

auf die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung als Freistellung angerechnet.

Die Anzahl der schwerbehinderten Bediensteten des Schulamtsbereiches bemisst sich nach der jährlich zu erstellenden Schwerbehindertenstatistik des Vorjahres.

Der oben genannte Umfang der Freistellung kann auf den jeweiligen Vertreter des Vorsitzenden der Bezirksschwerbehindertenvertretung je nach erfolgter Arbeitsteilung teilweise übertragen werden.

Die Freistellung von Mitgliedern der Hauptschwerbehindertenvertretung ist mit Schreiben des Thüringer Kultusministeriums in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

3. Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen

3.1 Generelle Regelungen

Die Einrichtung von Klassen, Kursen und Lerngruppen an allgemein bildenden Schulen (Stichtag: 1. Schultag) ist für jedes Schuljahr nach den Regelungen der jeweils geltenden Schulordnung vorzunehmen.

Um pädagogisch sinnvolle Schülermindestzahlen zu erreichen, können die Schüler von zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen zusammengefasst werden. Für den Religions- und den Ethikunterricht gilt dies grundsätzlich in gleicher Weise. Wenn klassenstufenübergreifender Unterricht als Schulorganisationsprinzip eingeführt ist, ist abweichend auch die Zusammenfassung von Schülern verschiedener Klassenstufen möglich.

Beim Berufsvorbereitungsjahr und bei den Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Förderberufsschulklassen sowie deren Berufsvorbereitungsjahr und zur Organisation von Förderunterricht in den Fachklassen der Schulform Berufsschule im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts können Lerngruppen gegebenenfalls klassenübergreifend gebildet werden.

Auf der Grundlage der global zugewiesenen Wochenstunden entscheidet die Schule in eigener pädagogischer Verantwortung über die Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen.

Für die Bildungsgänge der Wahlschulformen der Berufsbildenden Schule, mit Ausnahme der ein- und zweijährigen Berufsfachschule nicht berufsqualifizierende Bildungsgänge, wird auf der Grundlage von § 41 Abs. 2 ThürSchulG grundsätzlich eine Mindestschülerzahl von 20 Schülern je Klasse festgesetzt. Die Einrichtung einer Klasse mit einer geringeren Schülerzahl als 20 Schüler kann im besonders begründeten Ausnahmefall über das zuständige SSA beim TMBWK beantragt werden. Das TMBWK entscheidet über die Einrichtung einer solchen unterfrequentierten Klasse.

3.2 Religionsunterricht und Ethikunterricht (vgl. Punkt 5.4)

Im Einzelfall kann der Religionsunterricht in Abstimmung mit dem Schulamt auch schul- oder schulartübergreifend erteilt werden.

Bei der Bildung von Klassen, Kursen und Gruppen im Religionsunterricht und im Ethikunterricht sollen die durchschnittlichen Klassen-, Kurs- und Gruppengrößen der jeweiligen Schule nicht überschritten werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, aus schulorganisatorischen Gründen den Religionsunterricht und Ethikunterricht 14-tägig einzurichten.

3.3 Regelungen für den Unterricht in praktischen Fächern und für die Durchführung von Schülerexperimenten sowie den fachpraktischen/handlungsorientierten berufsfeldbezogenen Unterricht und Experimentalunterricht

Im Unterricht in praktischen Fächern (insbesondere Schulgarten, Werken, Wirtschaft-Recht-Technik sowie Natur und Technik) sowie bei der Durchführung von Schülerexperimenten mit Gefahrstoffen soll eine Klassenteilung ab 16 Schülern erfolgen (vgl. dazu Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums „Einhaltung der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen im naturwissenschaftlichen Unterricht in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen“ vom 13. Januar 2000, GABl. Nr. 2/2000, in der jeweils geltenden Fassung).

Ausnahmen sind nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung und mit Gewährleistung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht zulässig.

Bei berufsbildenden Schulen sind im fachpraktischen und im Experimentalunterricht die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen/Unfallverhütungsvorschriften der einzelnen Ausbildungsberufe/Bildungsgänge im handlungsorientierten berufsfeldbezogenen Unterricht, die Anforderungen der jeweiligen Lehrpläne und die zu einzelnen Lernfeldern bzw. Lerngebieten herausgegebenen Handreichungen zu beachten. Es gelten die nachfolgenden Regelungen:

Schulform	Schülerhöchstzahl
BS, BGJ, BFS bq, HBFS, FOS, BG, FS	15
BVJ 1, BVJ 1/k, BVJ A, BVJ A/k, BFS 1/ 2 nbq	13
Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Förderberufsschulklassen	11
BVJ 2, BVJ 2/k, BVJ B, BVJ B/k	11

3.4 Empfehlungen für den Sportunterricht

Die dritte Sportstunde (2+1) ist entsprechend der gültigen Stundentafel in den Klassenstufen 8 bis 10 als neigungsorientierter Sportunterricht grundsätzlich durchzuführen, wenn die organisatorischen, sächlichen und auch personellen Voraussetzungen gegeben sind.

Der Sportunterricht soll in der Regel nur bis Klassenstufe 6 koedukativ erteilt werden.

Aus sicherheitsrelevanten Gründen darf die Zahl der teilnehmenden Schüler im Sportunterricht eine normale Klassenstärke je Turnhallenfeld nicht übersteigen.

Durch die Grundschulen ist die Wegbegleitung zu den Sportstätten in der Regel durch Horterzieher abzusichern; wird ein Lehrer mit der Wegbegleitung beauftragt, ist für 1,5 Zeitstunden eine Unterrichtsstunde anzurechnen.

4. Verfahren der globalen Zuweisung von Stellen für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte

4.1 Generelle Regelungen

Grundlage für die globale Zuweisung von Stellen für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte ist die Berechnung der Wochenstunden im Rahmen der Vorbereitung des jeweiligen Schuljahres nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Im Ergebnis der Bedarfsberechnung nach dieser Verwaltungsvorschrift weist das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Staatlichen Schulämtern die Stellen für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte nach Maßgabe der im Haushaltsplan

zur Verfügung stehenden Stellen und Planstellen global zu. Im weiteren Verlauf der Vorbereitung des Schuljahres werden diese Stellen durch das Schulamt auf die Schulen verteilt. Dabei ist es Aufgabe des Schulamtes, einen angemessenen Ausgleich unter den Schulen des Aufsichtsbereiches zu schaffen.

Die den Schulen von den Schulämtern zugewiesenen Stellen bilden den Rahmen, innerhalb dessen die Schulen über die Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen nach Punkt 3 dieser Verwaltungsvorschrift sowie über die Vergabe von Wochenstunden für die besondere Aufgaben (soweit dies nicht durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erfolgt) entscheiden.

Bei der Berechnung von Wochenstunden nach der vorliegenden Verwaltungsvorschrift sind von den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen folgende Bereiche zu berücksichtigen:

- Wochenstunden für den Unterricht, für die Betreuung im Hort/die gemeinsame Gestaltung des Schulvormittags und für den Ganztagsförderbereich (vgl. Punkt 4.2);
- Wochenstunden für den Gemeinsamen Unterricht und die Schuleingangsphase an Grundschulen (vgl. Punkt 4.2.1.2 und 4.2.3)
- Wochenstunden für personengebundene Abminderungen (vgl. Punkt 2.6);
- Wochenstunden für Aufgaben an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen und für das Unterstützungssystem (vgl. Punkt 4.3);
- Wochenstunden für Personen, für welche die allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in einigen Fällen Stammdienststellen sind, die an der Schule nicht oder nur zum Teil eingesetzt werden können. Dies gilt für die nachfolgend aufgeführten Aufgaben bzw. Personen:
 - für den Unterricht an medizinischen Einrichtungen
 - für Landesprogrammlehrkräfte
 - für Bundesprogrammlehrkräfte
 - für Auslandsdienstlehrkräfte
 - für Ortslehrkräfte im Auslandsdienst
 - für Lehrkräfte im Sonderurlaub oder in Elternzeit

- für Mandatsträger
 - für Beurlaubungen an Schulen in freier Trägerschaft
 - für Zuweisungen an Schulen in freier Trägerschaft
 - für Abordnungen in ein anderes Bundesland
 - für Abordnungen an Universitäten oder sonstige Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verwaltungsvorschrift;
- Wochenstunden für Schulen im Rahmen einer Schulpauschale (Punkt 4.4);
- Wochenstunden aus dem Schulamtspool (Punkt 4.5).

Das Gesamtergebnis der Berechnung der Abminderungen und der Wochenstunden ist getrennt nach Lehrern, Erziehern und Sonderpädagogischen Fachkräften auf volle Stunden abzurunden.

4.2 Wochenstunden für Lehrer (für Unterricht), Erzieher (für die Betreuung im Grundschulhort/für die gemeinsame Gestaltung des Schulvormittags) und Sonderpädagogische Fachkräfte (für den Ganztagsförderbereich)

4.2.1 Wochenstunden für Lehrer (für Unterricht)

Den Schulen werden im Rahmen der dem Schulamt zugewiesenen Stellen Lehrerwochenstunden zur Absicherung des Unterrichts von den Schulämtern global zugewiesen.

Für die Spezialschulen für Sport, Musik und Sprachen gelten gesonderte Regelungen.

Für die Staatliche Fachschule für Bau, Wirtschaft und Verkehr Gotha gelten gesonderte Regelungen.

Für die Klassenstufen der Grundschulen, die Klassenstufen 5 bis 8 der Regelschulen, Gymnasien und Gesamtschulen sowie die Klassenstufen 1 bis 8 der Förderzentren ist unter Berücksichtigung des individuellen Förderbedarfs von Schülern in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache eine Planung über die Förderung dieser Schüler zwischen dem Schulamt und den jeweiligen Schulen zu erstellen. Zur personellen Umsetzung der Förderung steht den staatlichen Schulämtern ein Stundenpool zur Verfügung, der sich wie folgt berechnet:

Für alle Schüler der o.g. Klassenstufen, unabhängig davon, ob sie ein Förderzentrum oder eine andere allgemein bildende Schule besuchen, finden die Faktoren des Förderzentrums mit den oben genannten Förderschwerpunkten für 4,5 % der Schüler der jeweiligen Klassenstufe Anwendung.

Die Gesamtzahl der sich daraus ergebenden Stunden wird anhand des Bedarfs für sonderpädagogische Förderung auf die jeweiligen Schulen verteilt; die Schulleiter der betroffenen Schulen sind in die Entscheidung einzubeziehen.

Unabhängig davon werden für alle weiteren Schüler der genannten Klassenstufen die Stunden zugewiesen, die sich aus der Anwendung der Faktoren der Grundschule und der Regelschule ergeben.

Sollte im Einzelfall ein darüber hinausgehender begründeter Bedarf an Wochenstunden für die Förderung bestehen, so ist dieser beim Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu beantragen.

4.2.1.1 Wochenstunden für Lehrer an allgemein bildenden Schulen für Unterricht (außer Förderzentren)

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme ist anhand der in Anlage 1 aufgeführten Tabellen durch die Schulen wie folgt zu errechnen:

Die Lehrerwochenstunden einer Schule für Unterricht ergeben sich aus der Summe der Einzelergebnisse der jeweiligen Klassenstufen der Gleichung $\text{Sockel der Klassenstufe} + \text{Produkt aus der Schülerzahl der Klassenstufe und Faktor der Klassenstufe}$ aus der entsprechenden Tabelle der Anlage 1.

Bei der Kooperativen Gesamtschule gelten für den Regelschulteil die entsprechenden Werte der Regelschule und für den Gymnasialteil die entsprechenden Werte des Gymnasiums.

Bei der Integrierten Gesamtschule gelten für die Klassenstufen 5 bis 10 die entsprechenden Werte der Regelschule und für die Klassenstufen 11 bis 13 die entsprechenden Werte der Klassenstufen 10 bis 12 des Gymnasiums.

Der Sockel ist nur dann anzuwenden, wenn folgende Schülerzahlen mindestens erreicht werden:

bei der Grundschule 14 Schüler,

bei der Regelschule 14 Schüler,
bei dem Gymnasium 15 Schüler.

Diese Schülermindestzahlen gelten nicht für die Praxisklassen und die freiwillige Klasse 10 an der Regelschule.

Ist die Anzahl der Schüler in einer Klassenstufe geringer als die Schülermindestzahl zur Bildung einer Klasse laut oben stehender Schülerzahlen, so sind die Schülerzahlen verschiedener Klassenstufen so lange zusammenzufassen, bis sie die Schülermindestzahl erreicht oder überschritten haben. Für die so gebildete Summe der Schüler gelten jeweils der Sockel und der Faktor der Klassenstufe, welche den höchsten Betrag ergeben.

Die Berechnung der Stunden für Unterricht für Schüler in den besonderen 10. Klassen an Regelschulen, in den Klassen 11S oder in Klassen mit bilinguaem Unterricht erfolgt auf der Grundlage von Sockel und Faktor nur dann, wenn die Anzahl der Schüler einer Klassenstufe die oben genannte Schülermindestzahl erreicht hat oder darüber liegt. Liegt die Anzahl der Schüler in einer Klassenstufe unter dieser Schülermindestzahl, so ist folgendermaßen zu verfahren:

- Für Schüler der Klassen 11S gilt § 80 Abs. 2 der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Punkt 13 der Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, beruflichen Gymnasium und Kolleg.
- Für Schüler der besonderen 10. Klassen und der Klassen 11S gilt nur der entsprechende Faktor, jedoch nicht der ausgewiesene Sockel.
- Für Schüler mit bilinguaem Unterricht gilt nur der entsprechende Faktor, der unter bilingual ausgewiesen ist, jedoch nicht der unter bilingual ausgewiesene Sockel.

Im Faktor für die Klassenstufe 10 der Regelschule sind Ressourcen für die betreuenden Fachlehrer der Projektarbeit (ThürSchulO § 47a) im Umfang von 0,25 Wochenstunden je Schüler (Richtwert) enthalten.

Für die Zuweisung von zusätzlichen Wochenstunden für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Gemeinsamen Unterricht unterrichtet werden (vgl. § 53 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) vom 6. August 1993, in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Abs. 2 des Thüringer Förderschulgesetzes (ThürFSG) vom 21. Juli 1992, GVBl. S. 356, in der jeweils geltenden Fassung), gilt:

Berechnungsgrundlage für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Gemeinsamen Unterricht unterrichtet werden, ist der Faktor der Klassenstufe, der entsprechend dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers an dem entsprechenden Förderzentrum die Berechnungsgrundlage wäre. Die Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien und Gesamtschulen erfassen lediglich die Schüler, mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Gemeinsamen Unterricht unterrichtet werden. Der Differenzbetrag aus der Anwendung des Faktors, welcher an den Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien oder Gesamtschulen gilt und dem entsprechenden Faktor, welcher sich aus dem sonderpädagogischen Förderbedarf ergibt, wird über die Schulämter den regional zuständigen Förderzentren zugewiesen.

Beim Gemeinsamen Unterricht am Gymnasium ist für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Klassenstufen 11 und 12 der Faktor des Förderzentrums/Bildungsgang Regelschule für die Klassenstufe 10 die Berechnungsgrundlage.

Entsprechend den regionalen Möglichkeiten ist unter Verantwortung des regional zuständigen Förderzentrums gemeinsam mit den Mobilien Sonderpädagogischen Diensten und der Schule, welche der jeweilige Schüler besucht, Umfang, Art und Personaleinsatz der sonderpädagogischen Förderung zu klären. Die sonderpädagogische Kompetenz ist dabei sicherzustellen. Diese zusätzlichen Wochenstunden werden ausschließlich für die Förderung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gewährt. Die Verteilung der zusätzlichen Wochenstunden auf die regional zuständigen Förderzentren erfolgt durch das Schulamt, wobei die Verwendung anhand des tatsächlichen Bedarfs für eine sonderpädagogische Förderung durch das Schulamt fortlaufend zu prüfen ist.

4.2.1.2 Wochenstunden für Lehrer an Förderzentren (für Unterricht)

Der Umfang der Wochenstunden für Unterricht an Förderzentren ist anhand der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle pro Bildungsgang/sonderpädagogischen Förderbedarf zu errechnen.

Der Umfang der Wochenstunden für Lehrer an Förderzentren ist zu verwenden für:

- Einsatz im Förderzentrum
- Einsatz im Gemeinsamen Unterricht
- Einsatz in der Schuleingangsphase an Grundschulen.

Die zugewiesenen Wochenstunden stehen jeweils für spezifische Verwendungen nach entsprechenden Regelungen in den für die jeweilige Schulart geltenden Schulordnungen zur Verfügung.

Schüler der Förderzentren, für die kein Gutachten zum sonderpädagogischen Förderbedarf vorliegt, sind nach den Faktoren der Grund- und Regelschule in der Berechnung zu berücksichtigen.

4.2.1.3 Wochenstunden für Lehrer an berufsbildenden Schulen (für Unterricht)

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme ist anhand der in Anlage 3 aufgeführten Tabellen durch die Schulen wie folgt zu errechnen (Sockel-Faktoren-Modell):
 Lehrerwochenstunden einer Schule für Unterricht = Summe aus (Sockel SFM + Produkt der Schülerzahl und des Faktors SFM aus der entsprechenden Tabelle, jeweils für alle Schüler der entsprechenden Klassenstufe für jeden Beruf/Bildungsgang der entsprechenden Schulform).

Das Sockel-Faktoren-Modell ist nur dann anzuwenden, wenn jeweils folgende Schülerzahlen je Klassenstufe in der jeweiligen Schulform und Beruf/Bildungsgang überschritten werden:

Schulform	Schülerhöchstzahl
BS, BGJ, BFS bq, HBFS, FOS, BG, FS	30
BFS 1/ 2 nbq	26
BVJ 1, BVJ 1/k, BVJ A, BVJ A/k, Klassen in der Ausbildung nach § 241 SGB III	18
Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Förderberufsschulklassen	11
BVJ 2, BVJ 2/k, BVJ B, BVJ B/k, BvB-Maßnahmen der Agentur für Arbeit	11

Wird die Schülerhöchstzahl pro Beruf/Bildungsgang und Klassenstufe in der jeweiligen Schulform nicht überschritten, so werden die Lehrerwochenstunden für diese Schüler wie folgt berechnet (Faktoren-Modell):

Lehrerwochenstunden für Unterricht = Produkt der Schülerzahl und des Faktors FM aus der entsprechenden Tabelle.

Berufe/Bildungsgänge, bei denen eine Schülerzahl, die mindestens der Hälfte der oben genannten Schülerhöchstzahl der entsprechenden Schulform entspricht, nicht erreicht wird, können im Rahmen der globalen Zuweisung eingerichtet werden, wenn kein planmäßiger

Unterrichtsausfall entsteht. Begründete Ausnahmen hiervon können durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zugelassen werden.

Schüler ähnlicher Berufe/Bildungsgänge können bei der Erfassung zusammengefasst werden, wenn diese Schüler gemeinsam unterrichtet werden.

Die Anlage 3 (Sockel und Faktoren zur Berechnung der Wochenstunden für Lehrer an berufsbildenden Schulen) wird ausschließlich im Internet veröffentlicht (vgl. www.thueringen.de/tmbwk).

4.2.2 Wochenstunden für Erzieher (für die Betreuung im Grundschulhort und die gemeinsame Gestaltung des Schulvormittags)

Den Grundschulen werden im Rahmen der dem Schulamt zugewiesenen Stellen die Erzieherwochenstunden für die Hortarbeit von den Schulämtern global zugewiesen.

Es gilt der Richtwert von 0,066 Erzieherwochenstunden pro Hortkind je Betreuungsstunde. Als durchschnittlicher Wert für die Berechnung des Erzieherbedarfs in der Planungsphase werden dabei für eine Hortanmeldung eines Schülers
von bis zu 10 Stunden - 10 Stunden
sowie über 10 Stunden - 21 Stunden
gewünschte Betreuungszeit angenommen.

Die Hortbetreuung in den Ferien ist mit den zur Verfügung gestellten Stunden abzusichern. Ein endgültiger Abgleich erfolgt zu Schuljahresbeginn.

Für den Hortkoordinator gilt der Richtwert von 0,06 Erzieherwochenstunden je Hortkind.

Für die gemeinsame Gestaltung des Schulvormittages gilt der Richtwert von 0,1 Erzieherwochenstunden je Schüler der Grundschule.

4.2.3 Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte im Ganztagsförderbereich

Den Förderzentren werden im Rahmen der dem Schulamt zugewiesenen Stellen die Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte von den Schulämtern global zugewiesen.

Der Umfang an Wochenstunden für Aufgaben der Sonderpädagogischen Fachkräfte ist anhand der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle pro Bildungsgang/sonderpädagogischer Förderbedarf zu errechnen.

Die Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte ergeben sich aus der Summe der Produkte der Schülerzahl und des Faktors aus der entsprechenden Tabelle pro Klassenstufe und Bildungsgang/sonderpädagogischer Förderbedarf.

Der Umfang der Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte an Förderzentren ist zu verwenden für:

- Einsatz im Förderzentrum
- Einsatz im Gemeinsamen Unterricht
- Einsatz in der Schuleingangsphase an Grundschulen.

Die Vor- und Nachbereitungszeiten bei Einsatz der Sonderpädagogischen Fachkräfte für Fördermaßnahmen sind in den Faktoren enthalten.

Für Koordinierende Sonderpädagogische Fachkräfte können bis zu 0,06 Wochenstunden je Schüler bzw. Kind der schulvorbereitenden Einrichtung gewährt werden.

Die Förderzentren melden den Bedarf an Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte für notwendige Beaufsichtigungen dem zuständigen Schulamt. Das Schulamt weist im Rahmen der personellen Möglichkeiten und den örtlichen Gegebenheiten die Stellen hierfür zu.

Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Gemeinsamen Unterricht unterrichtet werden, werden den regional zuständigen Förderzentren zusätzliche Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte zugewiesen, deren Betrag sich aus der Anwendung des Faktors für Sonderpädagogische Fachkräfte des entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarfs aus Anlage 2 ergibt. Die Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien und Gesamtschulen erfassen lediglich die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Gemeinsamen Unterricht unterrichtet werden. Die hieraus ermittelten Wochenstunden werden über die Schulämter den regional zuständigen Förderzentren zugewiesen.

Für die Klassenstufen der Grundschulen, die Klassenstufen 5 bis 8 der Regelschulen, Gymnasien und Gesamtschulen sowie die Klassenstufen 1 bis 8 der Förderzentren ist unter Berücksichtigung des individuellen Förderbedarfs von Schülern in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache eine Planung über die Förderung

dieser Schüler zwischen dem Schulamt und den jeweiligen Schulen zu erstellen (vgl. Punkt 4.2.1). Zur personellen Umsetzung der Förderung im Bereich der Sonderpädagogischen Fachkräfte steht den staatlichen Schulämtern ein Stundenpool zur Verfügung, der sich wie folgt berechnet:

Für alle Schüler der o.g. Klassenstufen, unabhängig davon, ob sie ein Förderzentrum oder eine andere allgemein bildende Schule besuchen, finden die Faktoren des Förderzentrums mit den oben genannten Förderschwerpunkten für 4,5 % der Schüler der jeweiligen Klassenstufe Anwendung.

Die Gesamtzahl der sich daraus ergebenden Stunden wird anhand des Bedarfs für sonderpädagogische Förderung auf die jeweiligen Schulen verteilt; die Schulleiter der betroffenen Schulen sind in die Entscheidung einzubeziehen.

Sollte im Einzelfall ein darüber hinausgehender begründeter Bedarf an Wochenstunden für die Förderung bestehen, so ist dieser beim Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu beantragen.

4.3 Wochenstunden für Aufgaben an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

4.3.1 Hinweise zur Vergabe von Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte

Zur Festlegung der allgemeinen Kriterien für die Vergabe der Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte beteiligt der Schulleiter die Lehrerkonferenz.

Über die Verteilung der einzelnen Abminderungsstunden und Wochenstunden für spezifische Aufgaben entscheidet der Schulleiter im Rahmen der Vorgaben.

Treffen bei dem Schulleiter oder bei dem Lehrer mehrere Abminderungsgründe und Anrechnungen von Lehrerwochenstunden für spezifische Aufgaben zusammen, ist sicherzustellen, dass der Schulleiter mindestens vier und der Lehrer mindestens sechs Stunden Unterricht erteilen.

Vor der Verteilung aller Abminderungsstunden und Wochenstunden für spezifische Aufgaben auf die einzelnen Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte ist der zuständige Personalrat zu hören.

Die Verteilung aller Abminderungsstunden und Wochenstunden für spezifische Aufgaben ist in einem detaillierten Protokoll festzuhalten

4.3.2 Wochenstunden für das Unterstützungssystem

Die Entwicklung der Thüringer Schulen zu „Eigenverantwortlichen Schulen“ (EVAS) und die Umgestaltung der Staatlichen Schulämter zu Qualitätsagenturen erfordern ein angebots- und nachfrageorientiertes Unterstützungssystem.

Der Gesamtstundenbedarf für das Unterstützungssystem ergibt sich aus der Gleichung

$$LWS = 2,857 * (4,2 * \text{Anzahl der Schulen} + 0,00594 * \text{Anzahl der Schüler}).$$

Diese Ressourcen werden den Stundenpools der Eigenverantwortlichen Schulen, der Staatlichen Schulämter, des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien und des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zugeteilt. Die Entscheidung über die Vergabe von Stunden liegt in der Verantwortung der jeweiligen Einrichtung. Pflichtaufgaben besitzen Priorität.

Pool	EVAS	SSÄ	ThILLM	TMBWK
Anteil der LWS	35%	35%	18%	12%
Aufgaben/Leistungen	Unterstützungsleistungen	Abordnungen, Unterstützungsleistungen	Abordnungen, Unterstützungsleistungen	Abordnungen, Unterstützungsleistungen
	Besuch des Expertenteams, Umsetzung der Zielvereinbarung	Berater, Unterstützer, Fort- und Weiterbildung, Projekte, Wettbewerbe, MSD	Landesfachberater, überregionale Fachberater, Erstellung zentraler Prüfungsaufgaben, Lehrplankommission, Arbeitskreise, Lehrplanimplementation, BLK-Programme, Länderverbundprojekte	Schulversuche, landesweite Projekte, internationale Untersuchungen und Vergleichsarbeiten, Forschungsvorhaben, zentrale Wettbewerbe
Berechnung⁽¹⁾	$4,2 + 0,00594 * \text{Anzahl der Schüler}$	$4,2 * \text{Anzahl der Schulen} + 0,00594 * \text{Anzahl der Schüler}$	$0,514 * (4,2 * \text{Anzahl der Schulen} + 0,00594 * \text{Anzahl der Schüler})$	$0,343 * (4,2 * \text{Anzahl der Schulen} + 0,00594 * \text{Anzahl der Schüler})$
Maximaler Umfang der Abordnungen⁽¹⁾		$0,428 * (4,2 * \text{Anzahl der Schulen} + 0,00594 * \text{Anzahl der Schüler})$	$0,143 * (4,2 * \text{Anzahl der Schulen} + 0,00594 * \text{Anzahl der Schüler})$	$0,143 * (4,2 * \text{Anzahl der Schulen} + 0,00594 * \text{Anzahl der Schüler})$

⁽¹⁾ Es ist auf halbe Stunden abzurunden

Schulen, die am Entwicklungsvorhaben „Eigenverantwortliche Schule“ teilnehmen, können über diese LWS zur Umsetzung von Unterstützungsleistungen bzw. für den Besuch des Expertenteams verfügen. LWS, die nicht entsprechend der Zielvereinbarung genutzt werden, fließen in den Pool des Staatlichen Schulamtes und stehen für angebotsorientierte Unterstützung zur Verfügung.

Die LWS für Schulen, die noch nicht am Entwicklungsvorhaben teilnehmen, fließen in den Pool des Staatlichen Schulamtes.

4.3.2.1 Wochenstunden für Unterstützer

Unterstützer erhalten aufgabenbezogen Wochenstunden aus dem Pool der Unterstützungsleistungen der EVAS und der Staatlichen Schulämter entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme von unterbreiteten Angeboten und Nachfragen. Je

zugewiesener Lehrerwochenstunde sind Unterstützungsleistungen im Umfang von 60 Zeitstunden zu erbringen. Die Regelungen des Abschnittes 4.3.1 sind zu beachten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

4.3.3 Wochenstunden für die zweite Phase der Lehrerausbildung

4.3.3.1 Wochenstunden für lehrbeauftragte Fachleiter und Fachleiter

Grundsätzlich werden für jeden Lehramtsanwärter an Grund- und Förderschulen vier, an den anderen Schularten drei, Wochenstunden für die betreuenden Fachleiter zur Verfügung gestellt. Diese werden auf die betreuenden lehrbeauftragten Fachleiter und Fachleiter in Abstimmung mit den Staatlichen Studienseminaren verteilt, wobei jedem eine bis maximal zwei Wochenstunden je betreutem Lehramtsanwärter auf die Pflichtstundenzahl angerechnet wird. Lehrbeauftragte Fachleiter und Fachleiter erteilen Unterricht im Umfang von mindestens acht Wochenstunden.

4.3.3.2 Wochenstunden für Ausbildungsschulen

Ausbildungsschulen werden für den ersten betreuten Lehramtsanwärter vier Wochenstunden und für jeden weiteren drei zugewiesen. Davon sollen auf den Verantwortlichen für Ausbildung in der Regel mindestens 2 Wochenstunden entfallen.

Ausbildungsschulen wird je im Praktikumssemester (Friedrich-Schiller-Universität Jena) bzw. fachdidaktische Schulpraktika (Universität Erfurt) betreutem Studenten eine Wochenstunde für den Zeitraum von einem Schulhalbjahr zugewiesen.

4.3.3.3 Wochenstunden für Seminarschulen

Seminarschulen sind Ausbildungsschulen, die zusätzlich Aufgaben des Studienseminars wahrnehmen.

Über die Wochenstunden nach Punkt 4.3.3.2 hinaus werden den Seminarschulen jeweils 3 Wochenstunden für die ersten fünf betreuten Lehramtsanwärter und 1 Wochenstunde für

jeden weiteren Lehramtsanwärter für den verantwortlichen Lehrer für die Lehrerausbildung und dessen Vertreter zugewiesen.

Für jeden lehrbeauftragten Fachleiter und Fachleiter wird neben den Wochenstunden nach Punkt 4.3.3.1 für jeden Lehramtsanwärter, den dieser betreut, eine Wochenstunde zusätzlich zugewiesen.

Für die Einarbeitung neuer lehrbeauftragter Fachleiter wird für die Dauer eines Jahres eine weitere Wochenstunde pro Person zugewiesen.

4.3.4 Wochenstunden für Betreuungslehrer in der praktischen Ausbildung an berufsbildenden Schulen

Lehrer, welche die berufspraktische Ausbildung in den Fachschulfachrichtungen Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege, Sonderpädagogische Fachkraft, Motopädie, Familienpflege, Medizinpädagogik, Technik und Wirtschaft oder die praktische Ausbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens (Ergotherapeut, Diätassistent, Hebamme, Gesundheits- und Krankenschwester, Gesundheits- und Kinderkrankenschwester, Logopäde, Masseur, Orthoptist, Physiotherapeut, Technischer Assistent in der Medizin, Altenpfleger, Podologe, Medizinisch-technischer Assistent für den Operationsdienst, Fachkraft für Hygieneüberwachung, Rettungsassistent, Kinderpfleger, Sozialbetreuer, Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpflegehelfer) sowie im Bildungsgang Kosmetik betreuen, erhalten im Betreuungszeitraum für je zwei Schüler eine Lehrerwochenstunde.

Lehrer, die das gelenkte betriebliche Praktikum in den zweijährigen Bildungsgängen der Fachoberschule, der höheren Berufsfachschule, der zweijährigen Berufsfachschule - nicht berufsqualifizierend - oder im fünften Halbjahr zum Erwerb der Fachhochschulreife in den zweieinhalbjährigen Bildungsgängen der höheren Berufsfachschule betreuen, erhalten für je drei betreute Schüler eine halbe Lehrerwochenstunde.

4.4 Richtwerte für die Schulpauschale

Entsprechend der Schulart/Schulform können die Schulen folgende Pauschalen je Schüler (Stichtag: 1. Schultag) an zusätzlichen Lehrerwochenstunden für die unten aufgeführten Aufgaben berücksichtigen:

Schulart/Schulform	Lehrerwochenstunden pro Schüler (Richtwerte)
Grundschule	0,13
Regelschule	0,16
Gymnasium	0,11
Spezialklassen	0,29
Kolleg	0,12
Förderzentren (je nach Förderschwerpunkt)	
geistige Entwicklung, Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung	0,30
Hören	0,25
emotionale und soziale Entwicklung, Sprache oder Lernen	0,21
Integrierte Gesamtschule	0,12
Kooperative Gesamtschule	0,12
Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundbildungsjahr	0,16
Berufliches Gymnasium	0,11
Berufsschule	0,165
Berufsfachschule, Höhere Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule	0,12
berufsbildende Schulteile/Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder Förderberufsschulen	0,21

Die Zuordnung der Schüler zu den entsprechenden Faktoren richtet sich ausschließlich nach der Schulart der jeweiligen Schule.

Bei Förderzentren richtet sich die Zuordnung der Schüler zu den entsprechenden Faktoren nach dem jeweiligen Förderschwerpunkt des Schülers.

Bei berufsbildenden Schulen richtet sich die Zuordnung zu den Faktoren nach der jeweiligen Schulform des Schülers. Hierbei werden Teilzeitschüler an berufsbildenden Schulen mit dem Faktor 0,4 berücksichtigt (an Fachschulen und BFS 1/k mit dem Faktor 0,5).

Für die Koordinierung des Gemeinsamen Unterrichts von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden dem regional zuständigen Förderzentrum zusätzliche Wochenstunden zugewiesen. Die Anzahl der Wochenstunden werden aus der Schülerzahl im Gemeinsamen Unterricht, welche von den Grundschulen, Regelschulen,

Gymnasien und Gesamtschulen unter Punkt 4.2.1.1 erfasst wurden, ermittelt. Hierbei wird dem regional zuständigen Förderzentrum der Differenzbetrag aus der Anwendung des jeweiligen Faktors der Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien oder Gesamtschulen und des dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers entsprechenden Faktors des Förderzentrums als zusätzliche Zuweisung über das Schulamt zugewiesen.

Als Mindestwert steht einer Schule eine Schulpauschale von neun Lehrerwochenstunden zu.

Im Rahmen dieser Schulpauschale sollen folgende Aufgabenbereiche abgesichert werden:

- a) Lehrerwochenstunden für Schulleitungsaufgaben (vgl. Punkt 4.4.1);
- b) Lehrerwochenstunden für Oberstufenleiter an Gymnasien und Abteilungsleiter an berufsbildenden Schulen;
- c) Lehrerwochenstunden für Klassenlehrertätigkeit;
- d) Lehrerwochenstunden für Beratungslehrer (vgl. Punkt 4.4.2);
- e) Lehrerwochenstunden für Arbeitsgemeinschaften;
- f) Lehrerwochenstunden für Sportförderunterricht;
- g) Lehrerwochenstunden für besondere schulische Belastungen.

Die Schulen entscheiden in eigener Zuständigkeit, für welche Aufgaben die vom Schulamt zugewiesenen Lehrerwochenstunden für die Zwecke dieser Pauschale genutzt werden. In jedem Fall sind jedoch die Lehrerwochenstunden für Schulleitungsaufgaben aus dieser Pauschale angemessen zu berücksichtigen (vgl. dazu die Richtwerte unter 4.4.1).

Zusätzlich zu dem oben aufgeführten Rahmen werden allgemein bildenden Schulen Wochenstunden für den klassenstufenübergreifenden Unterricht gewährt (vgl. Punkt 4.4.3).

Sollte darüber hinaus in einzelnen Fällen Bedarf bestehen, kann das jeweilige Schulamt auf Antrag der Schule entsprechende Wochenstunden zuweisen.

Die Aufgabe des Schulamtes, im Bedarfsfall zwischen den Schulen Ausgleich zu schaffen, bleibt unberührt.

4.4.1 Wochenstunden für Schulleitungsaufgaben

Für Schulleitungsaufgaben können in der Regel die Hälfte der Lehrerwochenstunden, jedoch mindestens neun Lehrerwochenstunden, der Schulpauschale verwendet werden. An Förderzentren und am Kolleg können in begründeten Fällen bis zu zwei Drittel der Schulpauschale für Schulleitungsaufgaben vorgesehen werden.

Das Schulamt kann Schulen, an denen sich mindestens 50 % der Bediensteten in Teilzeit befinden, für den daraus resultierenden Mehraufwand bis zu drei Lehrerwochenstunden zusätzlich zuweisen.

4.4.2 Wochenstunden für Beratungslehrer

Ein Beratungslehrer kann bis zu fünf Lehrerwochenstunden erhalten.

4.4.3 Wochenstunden für den klassenstufenübergreifenden Unterricht an allgemein bildenden Schulen

Den Grund- und Regelschulen werden Lehrerwochenstunden für Klassen, die für klassenstufenübergreifenden Unterricht gebildet wurden, zugewiesen. Hierbei gilt ein Richtwert von 0,1 je Schüler, welcher eine Klasse besucht, die mit dem Ziel des klassenstufenübergreifenden Unterrichts gebildet wurde.

Diese Wochenstunden werden den Schulen zusätzlich zu der Schulpauschale, welche sich aus den oben aufgeführten Richtwerten ergibt, gewährt.

4.5 Wochenstunden aus dem Schulamtspool

Die Beantragung von Wochenstunden ist nach Maßgabe der unten stehenden Faktoren möglich für:

- die Förderung von Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten,
- für die Differenzierung an Regelschulen in den Klassenstufen 7,8 und 9,
- Förderunterricht von schulpflichtigen Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache sowie
- notwendige Beaufsichtigungen an Förderzentren.

Ohne Vorgabe von Richtwerten können Wochenstunden beantragt werden für:

- für Fort- und Weiterbildung sowie
- den Unterricht an medizinischen Einrichtungen und Hausunterricht.

4.5.1 Wochenstunden zur Förderung von Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten in den allgemein bildenden Schulen (außer Förderschulen)

Den Schulämtern werden für die Förderung von Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten in den allgemein bildenden Schulen (außer Förderschulen) zusätzlich

Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt. Bei nachgewiesenem Bedarf können Grund- und Regelschulen sowie Gymnasien für diese Aufgaben Wochenstunden zusätzlich zur Schulpauschale beim Schulamt beantragen. Die Verteilung der zugewiesenen Pauschale erfolgt durch die Staatlichen Schulämter ausschließlich zur Förderung von Schülern auf der Basis eines Förderplans durch entsprechend befähigte Lehrkräfte.

Für die Förderung von Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten am Gymnasium werden die benötigten Lehrerwochenstunden aus der Pauschale für die Regelschulen zugewiesen.

Es gelten folgende Richtwerte:

Schulart	Lehrerwochenstunden je Schüler im Schulamtsbereich
Grundschule	0,052
Regelschule	0,021

4.5.2 Wochenstunden für die Differenzierung an Regelschulen in den Klassenstufen 7, 8 und 9

Für die Differenzierung an Regelschulen und im Bildungsgang Regelschule an Förderzentren werden den Schulämtern je Schüler der Klassenstufen 7, 8 und 9 der Regelschulen und der des Bildungsgangs Regelschule der Förderzentren 0,168 Wochenstunden zugewiesen.

Die Verteilung der nach den Richtwerten zur Verfügung stehenden Pauschale erfolgt durch die Staatlichen Schulämter anhand des tatsächlich vorhandenen Bedarfs.

4.5.3 Wochenstunden für den Förderunterricht von schulpflichtigen Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache

Die Lehrerwochenstunden für den Förderunterricht von schulpflichtigen Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache sind beim Schulamt zu beantragen (vgl. dazu Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums "Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache" vom 19. Juli 2005 in den jeweils geltenden Fassungen).

Es gelten folgende Richtwerte:

Förderunterricht im Grundkurs/Intensivkurs	1 Wochenstunde je Schüler
Förderunterricht im Aufbaukurs	0,8 Wochenstunden je Schüler

4.5.4 Beaufsichtigungen an Förderzentren

Für notwendige Beaufsichtigungen an Förderzentren können je Schüler an einem Förderzentrum 0,3 Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte zugewiesen werden. Diese Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte werden von den Schulämtern anhand des tatsächlichen Bedarfs auf die Förderzentren verteilt.

4.5.5 Wochenstunden für Fort- und Weiterbildung

Die Schulen beantragen nach Anhörung des örtlichen Personalrats bis zum 14. April des Jahres bei den zuständigen Schulämtern ihren Bedarf an Wochenstunden für Fort- und Weiterbildung. Der Bedarf ist nach Prioritäten aufzulisten.

Den Schulen werden von den Schulämtern im Rahmen der Möglichkeiten Wochenstunden für Fort- und Weiterbildung gewährt.

Der Umfang der zu berücksichtigenden Wochenstunden wird durch die jeweilige Form der Fort- und Weiterbildung bestimmt.

Es soll wie folgt verfahren werden:

- Lehrer, die sich im dienstlichen Interesse in einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme, insbesondere zur Unterrichtserlaubnis, zum Spielleiter bzw. zum Lehrer mit Beratungsaufgaben sowie für Sonderpädagogische Fachkräfte, die sich in der Qualifikation für das Tastschreiben nach der Methode des mentalen Trainings und in der Ausbildung zu einem Berater mit besonderen Aufgaben befinden: jeweils bis zu vier Lehrerwochenstunden.
- Fallen die Qualifikation und die Tätigkeit als Beratungslehrer zusammen, werden insgesamt maximal acht Lehrerwochenstunden gewährt.
- Lehrer, die im dienstlichen Interesse einen berufsbegleitenden Studiengang an einer Hochschule besuchen: jeweils bis zu vier Lehrerwochenstunden.
- Lehrer, die an der Ausbildung zum Multiplikator für Pädagogische Förderdiagnostik teilnehmen, erhalten vier Lehrerwochenstunden. Ab dem Beginn ihrer Tätigkeit als Multiplikator werden bis 12 Lehrerwochenstunden gewährt.

Den Sonderpädagogischen Fachkräften, die sich im Rahmen der Nachqualifizierung für Sonderpädagogische Fachkräfte (vgl. „Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung zur Sonderpädagogischen Fachkraft an Förderschulen“ vom 18. Februar 2000, GVBl. 2/2000) im Weiterbildungslehrgang befinden, sollen jeweils sechs bis acht Wochenstunden gewährt werden.

Die Freistellung der an staatlichen berufsbildenden Schulen eingestellten Lehrkräfte, die sich in einer Nachqualifizierung befinden, richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums über die Nachqualifizierung von an staatlichen berufsbildenden Schulen eingestellten Lehrkräften vom 3. April 2002 (GABl. S.186) in der jeweils geltenden Fassung.

Lehrkräften an staatlichen berufsbildenden Schulen, die an der berufsbegleitenden pädagogischen Zusatzqualifizierung zum Fachlehrer für den fachpraktischen Unterricht teilnehmen, werden zwei Wochenstunden gewährt.

Die Bindung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und anderen Veranstaltungen des ThILLM an bestimmte Wochentage ist nach Möglichkeit bei der Unterrichtsplanung zu beachten (vgl. Anlage 4).

Für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sollen unterrichtsfreie Tage des Schuljahres genutzt werden. Unterrichtsausfall ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

4.5.6 Wochenstunden für den Unterricht an medizinischen Einrichtungen und Hausunterricht

Den Schulämtern werden Lehrerwochenstunden für den Unterricht an medizinischen Einrichtungen und Hausunterricht auf Antrag vom Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zugewiesen.

5. Weitere schulorganisatorische Regelungen

5.1 Stärkung des Klassenlehrerprinzips

Zur organisatorischen Unterstützung der Klassenlehrertätigkeit kann an der Schule ein fester Rahmen für die Arbeit des Klassenlehrers mit Schülern seiner Klasse vereinbart werden. Dafür kann ein regelmäßiger Zeitraum und ein fester Ort festgelegt werden. In diesem Rahmen können durch den Klassenlehrer Veranstaltungen angesetzt werden, die Schüler

sind bei der Planung zu beteiligen. Die Veranstaltungen sind Schulveranstaltungen, die Teilnahme ist für die betreffenden Schüler verpflichtend.

Dem Klassenlehrer wird damit ein zusätzlicher Rahmen für die Arbeit mit seiner Klasse eröffnet. Der Klassenlehrer soll von anderen unteilbaren Lehreraufgaben vorrangig entlastet werden, darüber hinaus können unter Beachtung pädagogischer Gesichtspunkte Klassenlehrern Lehrerwochenstunden für Klassenlehrertätigkeiten aus der Schulpauschale (vgl. Ziffer 4.4 dieser Verwaltungsvorschrift) gewährt werden.

5.2 Grundschulhorte

5.2.1 Rahmenbedingungen

Der Grundschulhort ist Teil der Grundschule.

An einer Grundschule kann eine Hortbetreuung angeboten werden, wenn für mindestens 15 Kinder die Anmeldung für einen Hortplatz vorliegt.

Über Ausnahmen entscheidet das Schulamt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulträger.

Die Öffnungszeiten liegen in der Regel zwischen 6.00 Uhr und 17.00 Uhr (vgl. § 49 ThürSchulO) und werden in Abstimmung mit der Schulkonferenz im Rahmen der personellen Möglichkeiten festgelegt.

Im Rahmen der Hortbetreuung ist eine Erzieher-Kinder-Relation 15 bis 20 Kinder je Erzieher anzustreben.

Die Grundschule sichert für jeden Schüler eine Betreuung für den Zeitraum zwischen dem regelmäßigen Beginn und Ende seines Unterrichts. Dieser Zeitraum wird durch Lehrer und Erzieher gemeinsam ausgestaltet. Die Festlegungen der Schule zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch die Lehrer gemäß § 29 (2) und § 48 ThürSchulO sowie § 8 der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an staatlichen Schulen in Thüringen (LDO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Über die Hortbetreuung während der Ferien entscheidet das Schulamt in Abstimmung mit den Schulen.

5.2.2 Aufnahme in den Grundschulhort

Die Aufnahme der Kinder in den Grundschulhort für die Zeit vor der ersten und nach der letzten Unterrichtsstunde wird von den Eltern bei der zuständigen Grundschule bis zum 31. Mai des Jahres für das darauf folgende Schuljahr schriftlich beantragt. Dabei sind die gewünschten Betreuungszeiten anzugeben.

Die Eltern erhalten im Laufe der ersten Schulwoche die schriftliche Bestätigung der Betreuungszeiten durch die Grundschule.

Über die tägliche Anwesenheit der Kinder ist durch die Horterzieher ein Nachweis zu führen.

5.2.3 Organisationsformen der Betreuung an Grundschulhorten

Die jeweilige Schulkonferenz entscheidet in Abstimmung mit dem Schulamt und im Benehmen mit dem Schulträger über die Organisationsform des Grundschulhortes an der Schule.

5.2.4 Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit im Grundschulhort

Der Schulleiter der Grundschule ist auch verantwortlich für die Arbeit im Grundschulhort der Schule.

Zur Unterstützung des Schulleiters wird ein Erzieher als Hortkoordinator eingesetzt.

Der Hortkoordinator ist im Rahmen der Gesamtverantwortung des Schulleiters für die pädagogische, inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Arbeit im Grundschulhort verantwortlich und gegenüber den Erziehern weisungsbefugt.

5.2.5 Modelle zur Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule

Im Rahmen der Erprobungsmodelle zur Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule können Schulen, deren Schulträger an diesen Erprobungsmodellen teilnehmen, innerhalb der Grenzen der mit den Schulträgern geschlossenen Verträgen von den oben genannten Regelungen abweichen.

5.3 Förderzentren

5.3.1 Sonderpädagogische Ergänzungsstunden an Förderzentren

Sonderpädagogische Ergänzungsstunden an Förderzentren sind als Förderunterricht oder als Fördermaßnahme eingerichtet.

Der Anteil des Förderunterrichtes beträgt in allen Förderzentren mit Ausnahme der Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in den Klassenstufen 1 und 2 höchstens fünf Stunden, in den Klassenstufen 3 und 4 höchstens drei Stunden sowie in den Klassenstufen 5 und 6 höchstens zwei Stunden der festgelegten wöchentlichen sonderpädagogischen Ergänzungsstunden. In den Klassenstufen 7 bis 10 werden die sonderpädagogischen Ergänzungsstunden in der Regel als Fördermaßnahmen gehalten, wöchentlich eine Stunde Förderunterricht ist im Ausnahmefall möglich.

In den Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind die Ergänzungsstunden in allen Klassenstufen/Schulstufen in der Regel als Fördermaßnahmen eingerichtet, wöchentlich eine Stunde Förderunterricht ist im Ausnahmefall möglich. Fördermaßnahmen werden von den Sonderpädagogischen Fachkräften durchgeführt, der Förderunterricht wird in der Regel von Lehrern erteilt.

5.3.2 Sonderpädagogische Fachkräfte an Förderzentren

5.3.2.1 Einsatz der Sonderpädagogischen Fachkräfte

Der Einsatz der Sonderpädagogischen Fachkräfte erfolgt in den Fördermaßnahmen gemäß der Stundentafel sowie in den Schulvorbereitenden Einrichtungen. Außerdem begleiten sie den Förderunterricht der Lehrer (vgl. Punkt 3.1) und übernehmen die speziellen Aufgaben im Ganztagsförderbereich. Die Aufsichtspflicht der Lehrer bleibt hiervon unberührt.

Die Sonderpädagogischen Fachkräfte erbringen in Erfüllung ihres pädagogischen Auftrages Teile der Grundpflege.

In den Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung und Sehen werden Sonderpädagogische Fachkräfte zusätzlich unterstützend in den Pflichtstunden eingesetzt. Dieser Einsatz gilt als Fördermaßnahme. In anderen Förderzentren ist alternativ zum Einsatz in den Ergänzungsstunden ein

unterstützender Einsatz in den Pflichtstunden nach sonderpädagogischen Erfordernissen und im Rahmen des berechneten Stellenbedarfs möglich.

Eigenständiger Unterricht kann von Sonderpädagogischen Fachkräften erteilt werden, wenn hierfür nicht genügend Lehrer zur Verfügung stehen. Der Umfang dieses Einsatzes darf die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit der Sonderpädagogischen Fachkräfte nicht überschreiten.

In den Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann eigenständiger Unterricht auch bis zur vollen Wochenstundenverpflichtung eines Förderschullehrers erteilt werden, wenn geeignete Lehrer nicht zur Verfügung stehen und dies innerhalb des berechneten Bedarfs an Lehrerstellen für den Unterricht liegt.

Sonderpädagogische Fachkräfte mit dem Abschluss Rehabilitationspädagoge können im Rahmen der vorhandenen Lehrerstellen in Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ebenso im Unterricht eingesetzt werden wie Förderschullehrer.

5.3.2.2 Koordinierung des Einsatzes Sonderpädagogischer Fachkräfte

Der Schulleiter des Förderzentrums ist für den Ganztagsförderbereich verantwortlich.

Der Schulleiter überträgt einer Sonderpädagogischen Fachkraft die Aufgabe einer koordinierenden Sonderpädagogischen Fachkraft. Im Bedarfsfall können auch bis zu zwei Sonderpädagogische Fachkräfte diese Aufgabe wahrnehmen. Im Rahmen der Gesamtverantwortung des Schulleiters koordiniert diese Sonderpädagogische Fachkraft die pädagogische, inhaltliche und organisatorische Arbeit sowie die Fortbildung der Sonderpädagogischen Fachkräfte. Der koordinierenden Sonderpädagogischen Fachkraft oder einer anderen vom Schulleiter beauftragten Sonderpädagogischen Fachkraft obliegen bei Notwendigkeit die Koordination von Therapie und Pflege, einschließlich der Beratung der Eltern und die Praktikumsbetreuung bei der Nachqualifikation der Sonderpädagogischen Fachkräfte. Die koordinierende Sonderpädagogische Fachkraft ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs gegenüber den übrigen Sonderpädagogischen Fachkräften weisungsberechtigt.

Die koordinierende Sonderpädagogische Fachkraft oder die vom Schulleiter beauftragte Sonderpädagogische Fachkraft wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Abhängigkeit von der Anzahl der zu betreuenden Kinder im Ganztagsförderbereich von der unmittelbaren

Arbeit mit den Kindern teilweise freigestellt. Innerhalb dieser Stunden liegt die Praktikumsbetreuung. Als Richtwert gilt pro Praktikant eine Wochenstunde.

5.4. Religionsunterricht und Ethikunterricht

5.4.1 Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht und den Ethikunterricht

Mit In-Kraft-Treten des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) vom 6. August 1993, GVBl. S. 445, in der jeweils geltenden Fassung, sind gemäß § 46 Absatz 1 ThürSchulG Religionsunterricht und Ethikunterricht in den staatlichen Schulen ordentliche Lehrfächer. Ausgenommen sind aufgrund Rechtsverordnung die Fachschulen und Höheren Berufsschulen (Thüringer Fachschulordnung, Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule – zweijährige Bildungsgänge sowie bundesrechtliche Prüfungsordnungen).

Religionsunterricht und Ethikunterricht werden in der Regel zur selben Unterrichtszeit erteilt.

Zur Information der Erziehungsberechtigten und der religionsmündigen Schüler geht der Einführung eine gemeinsame Vorstellung der Fächer Religionslehre und Ethik an der jeweiligen Schule voraus. Die jeweiligen Beauftragten der Kirchen und Religionsgemeinschaften sind rechtzeitig vorher über den vorgesehenen Termin zu informieren.

Die einzelnen Fächer des Religionsunterrichts und Ethikunterricht werden grundsätzlich im Klassenverband erteilt. Die Klassenbildung im Religionsunterricht und im Ethikunterricht wird jeweils getrennt durchgeführt.

Der Umfang der Erteilung von Religionsunterricht und Ethikunterricht bestimmt sich nach der für die jeweilige Schulart geltenden Stundentafel. Wegen der schwierigen personellen Situation bleiben Ausnahmen von der Sollstundenzahl der Stundentafel weiterhin gestattet. Soweit der Unterricht an der einzelnen Schule erteilt wird, ist das im jeweiligen Stundenplan auszuweisen.

5.4.2 Religionsunterricht

5.4.2.1 Durchführung des Religionsunterrichts

Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz konfessionsgebunden erteilt. Für seine Gestaltung sind die amtlichen Lehrpläne, die in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft stehen, verbindlich.

Die Erteilung des Religionsunterrichts setzt die entsprechende Bevollmächtigung des Lehrers durch die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft voraus. Diese Bevollmächtigung ist von Amts wegen durch das Schulamt zu prüfen und urkundlich nachzuweisen. Es gilt das Rundschreiben an die Schulämter vom 30. November 2000, Gz.: Z/Z7/03420-0.

Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts können sich die betreffenden Kirchen oder Religionsgemeinschaften durch Einsichtnahme vergewissern, dass der Inhalt und die Gestaltung des Religionsunterrichts ihren Grundsätzen entsprechen (vgl. Staatliche Aufsicht über den Religionsunterricht und Einsichtnahme durch die Kirchen und Religionsgemeinschaften, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums vom 19. Juni 1997, Gz.: Z7/54001, GABl. S. 302).

Nach § 46 Absatz 2 Satz 1 ThürSchulG ist der Religionsunterricht Pflichtfach für alle Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für welche Religionsunterricht an Thüringer Schulen eingerichtet ist, wie dies für die Evangelischen Landeskirchen, die Katholische Kirche und die Jüdische Landesgemeinde Thüringen zutrifft. Über die Teilnahme entscheiden die Erziehungsberechtigten oder die Schüler selbst, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Maßgeblich für die Bestimmung der Konfessionszugehörigkeit der Schüler sind die Angaben der Erziehungsberechtigten oder der religionsmündigen Schüler hierzu. Die Angaben sind durch die Schulleitung bei Aufnahme des Schülers in die Schule von den Eltern oder dem Schüler, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, zu erfragen und langschriftlich in den Schülerbogen einzutragen. Änderungen der Angaben, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sind ebenfalls im Schülerbogen zu vermerken. Auf das Merkblatt zum Religionsunterricht wird im Übrigen hingewiesen (Rundschreiben an die Schulämter vom 8. Mai 2002 (Gz.: Z7/54001-3).

Die Erziehungsberechtigten und die religionsmündigen Schüler sind über die Möglichkeit der Abmeldung von der Teilnahme am Religionsunterricht zu informieren. Das Recht der Abmeldung vom Religionsunterricht muss aus Gründen der Bekenntnis- und Glaubensfreiheit gewährleistet sein. Aus verwaltungstechnischen Gründen sollte die Abmeldung möglichst nur zum Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen. Sie ist schriftlich zu erklären.

Es ist darüber zu informieren, dass auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder der religionsmündigen Schüler diejenigen Schüler, welche keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, am Religionsunterricht teilnehmen können, wenn die Zustimmung der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft vorliegt; dies gilt entsprechend für Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in Thüringen nicht eingerichtet ist, wie dies zur Zeit für andere Religionsgemeinschaften als die Evangelischen Landeskirchen, die Katholische Kirche und die Jüdische Landesgemeinde Thüringen zutrifft. Falls konfessionseigener Religionsunterricht – auch in klassen-, klassenstufen-, schul- oder schulartübergreifender Form gemäß den Regelungen in Punkt 3.2 - aus zwingenden Gründen an der Schule nicht erteilt werden kann, haben die in Thüringen wirkenden Evangelischen Landeskirchen und die Katholische Kirche ihre Zustimmung erklärt dazu, dass die Mitglieder der jeweils anderen Konfession am konfessionsfremden Religionsunterricht teilnehmen dürfen. Ebenso liegt das Einverständnis der genannten Kirchen damit vor, dass ein konfessionsloser Schüler am Religionsunterricht teilnehmen kann. Die Teilnahme eines konfessionszugehörigen Schülers am Religionsunterricht einer anderen Konfession, für dessen Konfession an der Schule Religionsunterricht erteilt wird, setzt die Abmeldung vom eigenen Religionsunterricht sowie die Zustimmung des Religionslehrers der aufnehmenden Religionsgemeinschaft zu seiner Teilnahme voraus. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im Einzelfall durch den Schulleiter festzustellen.

Seinem Charakter als ordentliches Lehrfach entsprechend findet der Religionsunterricht im Schulgebäude statt. Eine Durchführung des Religionsunterrichts in außerschulischen, zum Beispiel kirchlichen Räumen, ist jedoch in Abstimmung zwischen dem Schulamt und den Kirchen oder Religionsgemeinschaften in besonderen Fällen möglich. Die die Entscheidung des Schulamtes tragenden Gründe sind aktenkundig zu machen. Die staatliche Schulaufsicht, insbesondere was die Einsichtnahme in den Unterricht, die Anwendung der amtlichen Lehrpläne und die Überprüfung der Räumlichkeiten betrifft, muss jedoch gewährleistet sein. Auch dieser Unterricht ist im Stundenplan auszuweisen.

Das Recht der Kirchen oder Religionsgemeinschaften, eigenen innerkirchlichen Glaubensunterricht, wie zum Beispiel Christenlehre, Konfirmandenunterricht, Sakramentenunterricht oder jüdischen Gemeindeunterricht, zu erteilen, bleibt unberührt.

5.4.2.2 Religionslehrer

Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

In der gymnasialen Oberstufe soll Religionsunterricht ausschließlich durch an einer Hochschule ausgebildete Lehrkräfte erteilt werden.

Aus seinem rechtlichen Status als ordentliches Lehrfach folgt, dass der staatliche Religionsunterricht grundsätzlich durch staatliche Lehrer zu erteilen ist. Insofern, als ein durch im Landesdienst stehende Lehrer nicht deckbarer Bedarf an Religionsunterricht in den Schulen durch das Schulamt als bestehend festgestellt wird, sind nach Maßgabe der Vereinbarungen über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den katholischen oder evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vom 10. und 30. Juni 1994 (GABl. S. 206 und S. 326), zuletzt geändert durch Änderungsverträge vom 8. April 2002 (GABl. S. 220) und vom 11. Juni 2004 (ABl. S. 248), geeignete kirchliche Bedienstete als Lehrkräfte für den staatlichen Religionsunterricht einzusetzen. Die nach diesen Vereinbarungen den zuständigen Schulaufsichtsbehörden obliegenden Aufgaben werden durch die Schulämter wahrgenommen.

Dabei ist unter Beachtung des Rundschreibens vom 30. April 2002, Gz.: Z7/54001-0 im Übrigen wie folgt zu verfahren:

Die kirchlichen Bediensteten erhalten den Vordruck „Persönliche Angaben“ durch das für sie zuständige Bistum oder die örtlich zuständigen Schulbeauftragten der jeweils zuständigen Landeskirche.

Die Schulämter erhalten den Vordruck „Persönliche Angaben“ nach dessen Ausfüllung von dem jeweiligen Bistum oder den Schulbeauftragten der jeweiligen Landeskirche.

Die Schulämter stellen nach Prüfung den Unterrichtsauftrag aus und übersenden das Original dem kirchlichen Bediensteten sowie je einen Abdruck

- a) dem betreffenden Bistum oder der betreffenden Landeskirche über den örtlich zuständigen Schulbeauftragten sowie
- b) dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Für die Abrechnung der Gestellungsgelder wird auf die Anordnung in den Rundschreiben vom 29. September 1998 und 2. November 1998 (Gz.: Z7/54001-3) verwiesen.

Für das Fach Jüdische Religionslehre gelten die Bestimmungen des Honorarvertrages vom 15. Oktober 2003.

5.4.3 Ethikunterricht

Der Ethikunterricht ist Pflichtfach für alle Schüler, die

- keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören und auch nicht entsprechend den Bestimmungen unter 5.4.2.1. Absatz 6 am Religionsunterricht teilnehmen,
- einem Bekenntnis angehörig und von der Teilnahme am eingerichteten Religionsunterricht ihres Bekenntnisses abgemeldet sind, gleichgültig, ob der Religionsunterricht tatsächlich erteilt wird, und die nicht entsprechend den Bestimmungen unter 4.2.1 Absatz 6 am Religionsunterricht teilnehmen,
- einem Bekenntnis angehörig sind, für deren Kirche oder Religionsgemeinschaft in Thüringen aber kein entsprechender Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach eingerichtet ist und die nicht entsprechend den Bestimmungen unter 5.4.2.1. Absatz 6 am Religionsunterricht teilnehmen.

Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für die entsprechender schulischer Religionsunterricht in Thüringen zwar eingerichtet ist, der aber an der einzelnen Schule mangels Lehrpersonals nicht erteilt werden kann, sind nicht verpflichtet, am Ethikunterricht teilzunehmen.

Der Ethikunterricht ist weltanschaulich neutral, er darf daher nicht als Verkündigung von Glaubenswahrheiten und Weltanschauungen bestimmter Gemeinschaften ausgestaltet werden.

Der Ethikunterricht dient dem kritischen Verständnis von gesellschaftlich wirksamen Wertvorstellungen und Normen als Grundlage verantwortlichen Urteilens und Handelns (§ 46 Absatz 4 Satz 2 ThürSchulG). Sein Inhalt orientiert sich an den sittlichen Grundsätzen, wie sie im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind (§ 46 Absatz 4 Satz 3 ThürSchulG). Im Übrigen berücksichtigt er die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen (§ 46 Absatz 4 Satz 4 ThürSchulG).

Die Erteilung des Ethikunterrichts hängt davon ab, dass entsprechend ausgebildete Lehrkräfte vorhanden sind (Mindestvoraussetzung: Unterrichtserlaubnis). Ist dies der Fall, so sind die Kirchen oder Religionsgemeinschaften rechtzeitig davon zu unterrichten, so dass gegebenenfalls mit ihrer Hilfe zur Sicherstellung des Religionsunterrichts Regelungen getroffen werden können.

Wird an einer Schule Religionsunterricht erteilt, kann in den betreffenden Klassenstufen vom Erfordernis der Unterrichtserlaubnis im Fach Ethik abgesehen werden, wenn mit Genehmigung des Schulamtes ein geeigneter Lehrer mit der Durchführung des Unterrichts in der entsprechenden Klassenstufe beauftragt werden kann.

6. Schlussbestimmung, Geltungsdauer

Die Personenbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten für beide Geschlechter.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft.

Erfurt, den 19. Februar 2010

Prof. Dr. Roland Merten

Anlagen